

Gesuch um Strassenaufbruchbewilligung

1. Ausführungsort		
Adresse: _____		Koordinaten: _____
PLZ / Ort : _____		
2. Bauobjekt (zutreffendes ankreuzen)		
☐ Wasserleitung	☐ Kanalisationsleitung	☐ Kabeltrasse
☐ Ersatz	☐ Reparatur	☐ Kabelzug
☐ Unterstossung		
Welche Massnahmen sind geplant (kurz beschrieben): _____ _____		
3. Termine	Baubeginn: _____	Ende der Bauarbeiten: _____
4. Sicherungsmassnahmen		
Der unterzeichnete Gesuchsteller hat von den Sicherungsmassnahmen (Normenblatt SN 40 886) Kenntnis genommen. Er erklärt sich bereit, jegliche Haftung für Folgen und Schäden gegenüber der Gemeinde und Drittpersonen zu übernehmen. Die Strasse ist sauber zu halten.		
5. Gesuchsteller		
Bauherr: (Stempel / Unterschrift) Ort / Datum: _____	Bauleitung: (Kontaktperson) Tel.: _____ E-Mail: _____	
6. Gesuchsunterlagen		
☐ Situationsplan 1:500 ☐ _____		

Strassenaufbruchbewilligung

1. Entscheid	☐ Das Gesuch wird bewilligt.
2. Auflagen Allgemein	
Vermessung: Der Gesuchsteller haftet für den unveränderten Fortbestand der vorhandenen Vermessungszeichen (Marksteine, Polygone usw.). Lassen sich die Bauarbeiten ohne Entfernung solcher Zeichen nicht durchführen, so gehen die Kosten der Rekonstruktion zu Lasten des Gesuchstellers. Vermessungsfixpunkte dürfen nur mit der Einwilligung des zuständigen Geometers (Kost + Partner AG, Sursee) entfernt werden. Durchfahrt: Die Durchfahrt hat eine Mindestbreite von 3.00 m auszuweisen. Der Fussgängerdurchgang und der Zugang zu den Liegenschaften müssen während der ganzen Bauzeit mit Stahlplatten jederzeit gewährleistet sein. Beeinträchtigte Anstösser sind vorgängig über möglich Zufahrterschwerisse oder Einschränkungen zu informieren. Die Polizei, Rettungsdienst sowie Feuerwehr sind ebenfalls zu informieren, wenn die Durchfahrt nicht gewährleistet ist (Polizeiposten Beromünster, Tel. 041 289 27 10). Zusätzlich ist bei einer erschwerten Durchfahrt die Leisibach Entsorgung AG, Tel. 041 914 24 26 zu informieren (Kehrrichtsammmlung). Verkehrssicherung: Die Signalisation sowie die Absperrung ist Sache der ausführenden Firma. Stahlplatten: Stahlplatten im Bereich von Grabenüberbrückungen müssen im Winter belagsbündig versetzt und gegen Wegrutschen gesichert werden (Sturzgefahr Velofahrer und Passanten usw.). Die Stahlplatten müssen rutschsicher beschichtet sein. Ohne Winterdienst ist eine Anrampung mit Kaltbelag möglich. Sämtliche Arbeiten sind zügig, ohne Unterbruch und ohne Gefährdung des Strassenverkehrs auszuführen. Der Bauherr oder das von ihm beauftragte Unternehmen ist für die genaue Einhaltung aller Weisungen der Aufsichtsorgane verantwortlich.	

3. Auflagen Instandstellung

Fahrbahn: Die Instandstellungsarbeiten sind umgehend durch eine fachlich ausgewiesene Strassenbauunternehmung auszuführen. Die Normal 731.202 „Belagsinstandstellung bei Gräben“ ist einzuhalten. Der Belagsaufbau hat gemäss Normal „731.201 „Standardaufbauten Beläge Kantonsstrasse“ zu erfolgen.

Rad- und Gehwege: Bei Rad- und Gehwegen ist der Belag auf der ganzen Breite zu ersetzen.

Allgemein: Grundsätzlich sind die Beläge maschinell einzubauen. Handeinbau ist nur in Absprache mit dem Bereich Bauen, Abteilung Tiefbau zulässig.

Bis zur Fertigstellung der Belagsarbeiten darf die Signalisation nicht entfernt werden. Nach Abschluss der Arbeiten ist das Bauamt Beromünster schriftlich zu informieren. Bewilligte und konzessionierte Bauten und Anlagen stehen im Eigentum des Berechtigten und werden von diesem gemäss § 24 StrG (SRL Nr. 755) unterhalten.

4. Restflächen

Mehrere beieinanderliegende Aufbruchstellen sind zu einer Fläche zusammenzufassen. Verbleibende Restflächen (< 1.00 m) müssen entfernt und ersetzt werden. Als Restflächen gelten die Flächen bis zu bestehenden Belagsflicken, zum Fahrbahnrand, zu Abschlüssen oder zur Fahrbahnmitte. Die Belagsflächen dürfen keine spitzen Winkel (< 90°) aufweisen. Bei Aufbrüchen auf Gehwegen (< 2,50 m) ist die ganze Belagsbreite zu ersetzen. Ausnahmen dazu wie z.B. bei Gehwegen mit einer Breite von mehr als 2.50 m oder bei Schieberkappen, kleineren Schächten, Kleinanpassungen ohne Erdarbeiten (Signale, Randsteine, usw.) sind ausschliesslich nach Rücksprache mit dem Bereich Bauen, Abteilung Tiefbau situativ möglich.

5. Gebühr

Fr. 200.00

Die Gebühr umfasst die Erteilung der Strassenaufbruchbewilligung sowie die Durchführung der Schlussabnahme inkl. Ausfertigung des Abnahmeprotokolls.

Bauamt Beromünster

Datum: _____

Unterschrift:

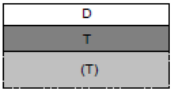
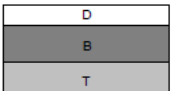
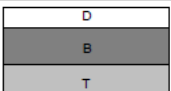
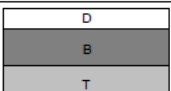
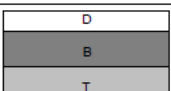
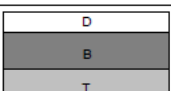
Benedikt Elmiger
Projektleiter Bauen

Sachbearbeiterin

Beilagen: Normal 731.201 (Standardaufbauten Beläge Kantonsstrasse)
 Normal 731.202 (Belagsarbeiten bei Gräben)

Verkehr und Infrastruktur (vif)

731.201 Standardaufbauten Beläge

Trottoir & Rad- / Gehweg		Normalbereich 25 mm AC 8 N B 70/100 60 mm AC T 22 N B 70/100 85 mm	Einfahrtsbereich 25 mm AC 8 N B 70/100 60 mm AC T 22 N B 70/100 60 mm AC T 22 N B 70/100 145 mm ME-Wert Fundationsschicht $\geq 80 \text{ MN/m}^2$
Fahrbahn T 4.1 und tiefer (TF bis 500)		30 mm AC 8 S B 50/70 70 mm AC B 22 S B 50/70 70 mm AC T 22 S B 50/70 170 mm	ME-Wert Fundationsschicht $\geq 100 \text{ MN/m}^2$
Fahrbahn T 4.2 (TF von 501 bis 1000)		30 mm AC 8 H PmB Typ E 45/80-65 70 mm AC B 22 H PmB Typ E 45/80-65 70 mm AC T 22 S B 50/70 170 mm	ME-Wert Fundationsschicht $\geq 100 \text{ MN/m}^2$
Fahrbahn T 5 (TF von 1001 bis 3000)		30 mm AC 8 H PmB Typ E 45/80-65 95 mm AC B 22 H PmB Typ E 45/80-65 ¹⁾ 95 mm AC T 22 H PmB Typ E 25/55-65 220 mm	ME-Wert Fundationsschicht $\geq 100 \text{ MN/m}^2$
Fahrbahn T 6 (TF von 3001 bis 10000)		30 mm AC 8 H PmB Typ E 25/55-65 100 mm AC B 22 H PmB Typ E 25/55-65 140 mm AC T 32 H PmB Typ E 25/55-65 270 mm	ME-Wert Fundationsschicht $\geq 120 \text{ MN/m}^2$
Kreisel & Bushaltestellen bis T 4.1		30 mm AC 8 H PmB Typ E 45/80-65 85 mm AC B 22 H PmB Typ E 25/55-65 90 mm AC T 22 H PmB Typ E 25/55-65 205 mm	Option Ausführung in Beton oder projektbezogene Belagsdimensionierung ME-Wert Fundationsschicht $\geq 100 \text{ MN/m}^2$
Kreisel & Bushaltestellen ab T 4.2		Ausführung in Beton oder projektbezogene Belagsdimensionierung	ME-Wert Fundationsschicht $\geq 100 \text{ MN/m}^2$

Bemerkungen:

- In den Binder- und Tragschichten sind zwingend Asphaltmischgutttypen mit Recyclingmaterial gemäss VIWZ Walzasphalt-Zulassung und aktuell gültiger Norm EN 13108-1 zu verwenden.
- Die Standardaufbauten basieren auf einer normgerechten Dimensionierung. Der projektbezogene Aufbau des Belages ist in jedem Fall nach der Norm VSS 40 430 zu dimensionieren und nachzuweisen.
- Bei der Dimensionierung sind die örtlichen Gegebenheiten wie Gefälle, Kurvenverhältnisse, Höhenlage, Sommertemperaturen, Besonderheiten Schwerverkehr, Fahrbahnbreite, Anhalte- und Anfahrtstrecken bei Bushaltestellen oder Kreiseln zu berücksichtigen.

¹⁾ Bei sehr starker Beanspruchung oder starker Steigung PmB Typ E 25/55-65

731.202 Belagsinstandstellung bei Aufgrabungen

1 Allgemein

- Die Belagsarbeiten sind durch eine fachlich ausgewiesene Firma auszuführen.
- Grundsätzlich sind die Beläge maschinell einzubauen. Handeinbau ist nur in Absprache mit zentras zulässig.
- Vor dem Einbau der Tragschicht muss der Belag ausserhalb des Grabenrandes um 30 cm nachgeschnitten werden.
- Bei schlechter Witterung ist ein provisorischer Belag einzubauen, der innerhalb eines Jahres durch einen definitiven Belag zu ersetzen ist.
- Die Vollendung des Werkes ist der zentras schriftlich oder per Mail (zentras@lu.ch) zu melden.
- Kostenregelung, Unterhaltungspflicht sowie Pflicht zur Anpassung der bewilligten und konzessionierten Bauten und Anlagen gemäss Strassengesetz SRL Nr. 755 § 24.

2 Umfang der Belagsinstandstellung

Generell gelten die Vorgaben "Wiederherstellung Phase 1" und "Wiederherstellung Phase 2" auf Seite 3 dieser Richtlinie. Bei Fahrbahnen hat der Aufbau des Belages mindestens der Verkehrslastklasse T 4.1 gemäss vif RL 731.201 zu entsprechen. Für die Belagsschichten gelten folgende zusätzlichen Anforderungen.

1.1 Trag- und Binderschicht

Die Mindestreparaturbreite für Asphaltbeläge beträgt 1.40 m.

1.2 Deckbelag Gehweg, Rad-/Gehweg

Der Deckbelag ist auf die ganze Breite des Gehweges resp. Rad-/Gehweges und auf eine Länge von mindestens 1.40 m zu ersetzen.

1.3 Deckbelag Fahrbahn

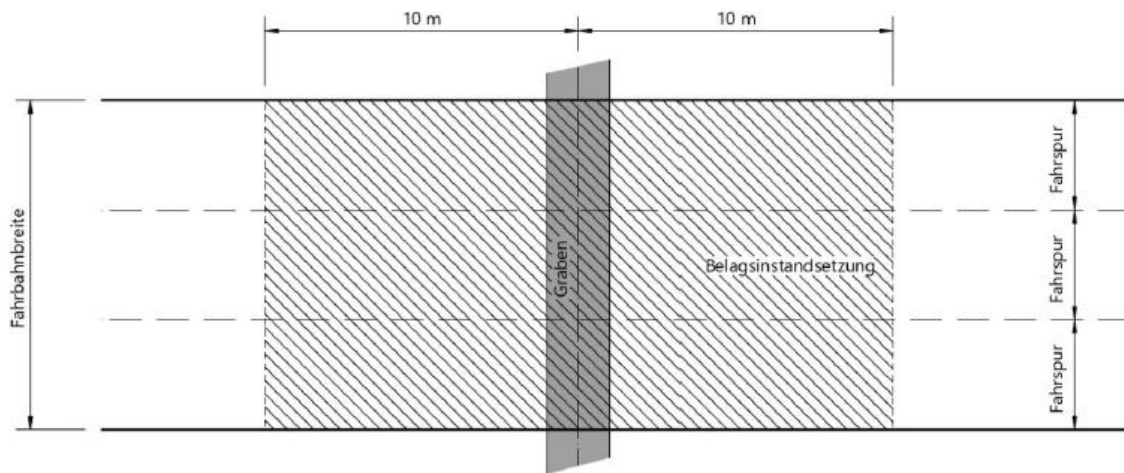
Deckbelag älter als 5 Jahre (Ausnahme: lärmarme Beläge)

Es bestehen keine erhöhten Anforderungen an die Sanierung des Deckbelages. Die Mindestreparaturbreite für Deckbeläge beträgt 1.70 m. Restflächen von weniger als 50 cm Deckbelagsbreite bis zur nächsten Belagsnaht oder zum Belagsrand sind ebenfalls zu ersetzen.

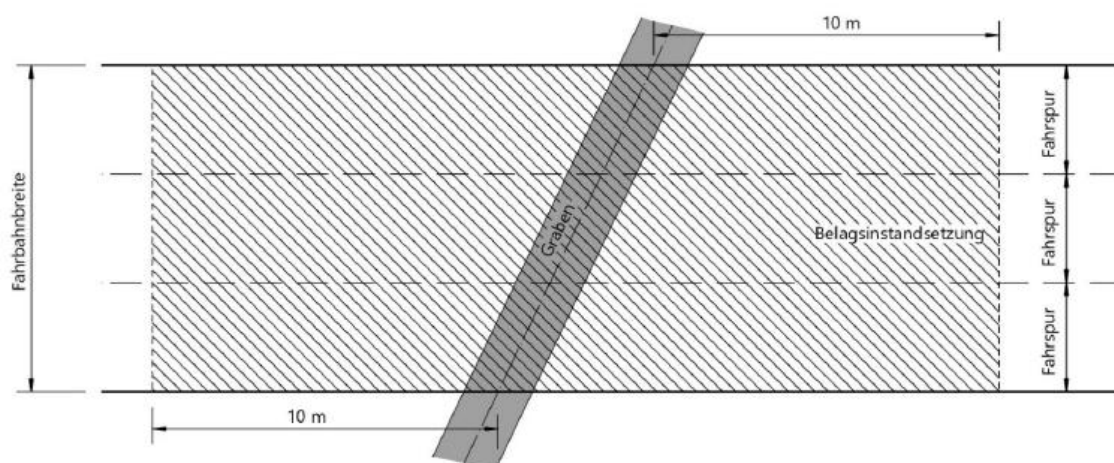
Deckbeläge jünger als 5 Jahren sowie lärmarme Beläge gemäss vif RL 731.007

Der Deckbelag ist auf die ganze Fahrspurbreite und ab Grabenmitte beidseitig auf je 10 m Länge zu ersetzen. Hierbei gelten die Längen wie folgt:

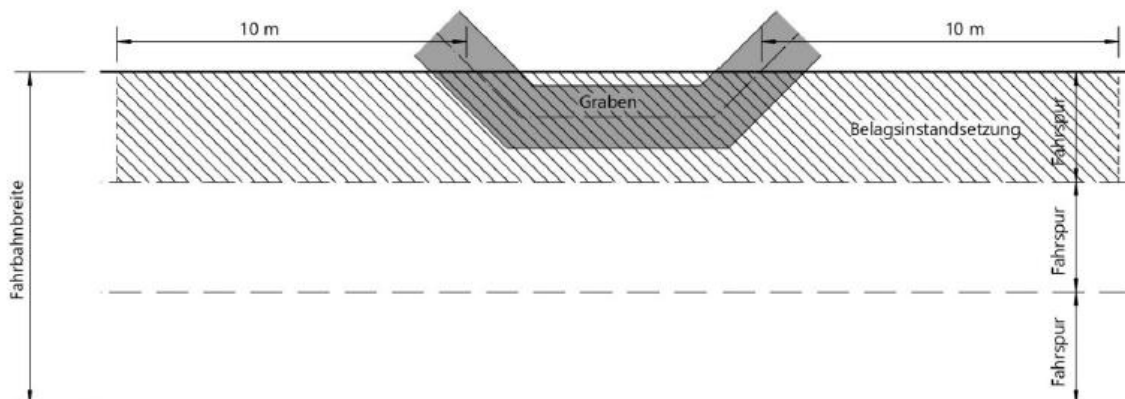
- *Rechtwinklig zur Fahrbahn*



- *Schräg zur Fahrbahn*



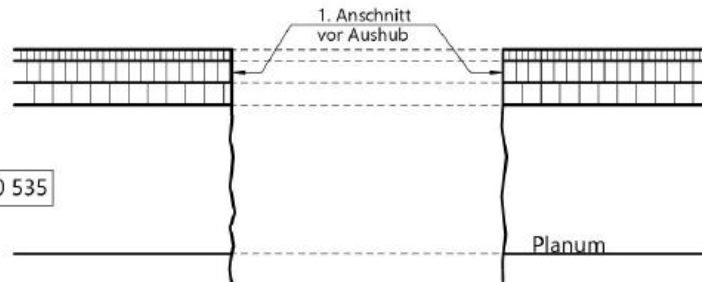
- *Längs zur Fahrbahn*



3 Arbeitsablauf

1. Aushub

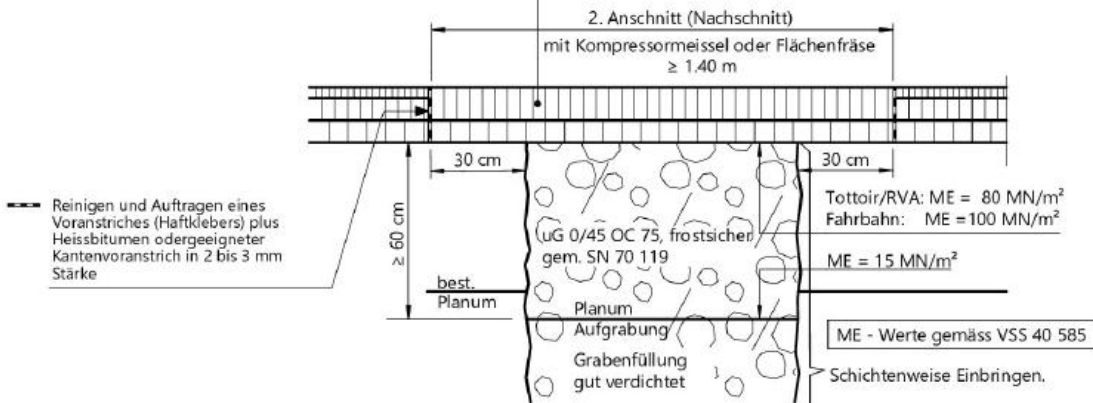
Grabarbeiten gemäss SN 640 535



2. Wiederherstellung Phase 1 (ohne Deckbelag)

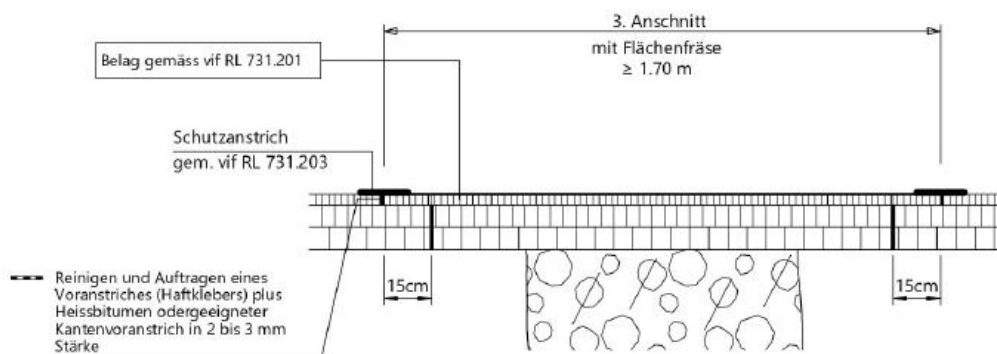
Belag gemäss vif RL 731.201, Fahrbahn min. T 4.1

Binder- (Fahrbahn) resp. Tragschicht (Trottoir & Rad- / Gehweg)
um Höhe Deckbelag stärker einbauen



3. Wiederherstellung Phase 2 (mit Deckbelag)

innerhalb eines Jahres



- Bei kleinen Aufgrabungen soll, wenn möglich, die Wiederherstellung Phase 2 mit Deckbelag sofort ausgeführt werden.

4 Provisorische Abdeckungen

- Es sind nur Stahlplatten mit rutschsicherer Oberfläche zu verwenden.
- Anrampungen an die Stahlplatten sind mit Asphaltbelag mit einer Länge von mindestens 10 cm auszuführen.
- Es gelten folgende Anforderungen:

Trottoir und Gehwege

- Von April - Oktober werden die Platten nur aufgelegt mit Anrampung.
- Von November - März werden die Platten zur hindernisfreien Schneerräumung bündig versenkt.
Ausnahme: Wenn die Grabenöffnung < 24 h dauert und kein Winterdienst zu erwarten ist werden die Platten aufgelegt mit Anrampung.

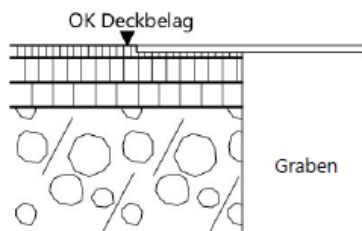
Rad-/Gehwege

- Die Platten werden bündig versenkt.
Ausnahme: Wenn die Grabenöffnung < 24 h dauert und kein Winterdienst zu erwarten ist werden die Platten aufgelegt mit Anrampung.

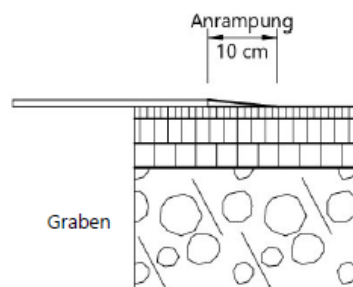
Fahrbahnen

- Die Platten werden bündig versenkt.

Platten bündig versenkt



Platten aufgelegt mit Anrampung



2 Markierung

Der Umfang und die Qualitätsanforderungen an der neu zu erstellenden Markierung sind vor der Ausführung mit dem KSI abzusprechen.